

Ehlichthorst. Bremen.
1802.

Ks
3482



Kurze Darstellung
der
politischen Verhältnisse,
worin
die Reichsstadt Bremen
gegen
die weltlichen Besitzer
des
Herzogthums Bremen
bisher gestanden.

Hermann Schlichthorst.

1920. 288

Aufgesetzt im September 1802.



Der Westphälische, im Jahre 1648 geschlossene Friede, der dem blutigen dreißigjährigen Kriege ein Ende machte, entschied das Schicksal vieler Länder und Provinzen in Deutschland. Unter andern hörte Kraft desselben auch die geistliche Regierung des Bremischen Landes durch einen Erzbischof auf, und das Erzbisthum Bremen wurde, nebst dem dazu gehörigen Domkapitel in der Stadt, dem Königreiche Schweden, worin damals die Königin Christina noch unter Vormundschaft regierte, zur Schadloshaltung für einen Theil der von ihm aufgewandten Kriegskosten unter dem Titel eines Herzogthums überlassen. Vermöge jenes Friedensschlusses sollte die Stadt Bremen ihr Gebiet und ihre Unterthan

(1*)

nen, ihre Freiheiten, Rechte und Privilegien in geistlichen und weltlichen Dingen in dem Zustande behalten, worin sie sich damals befanden; ihre etwanigen, oder künftig sich ereignenden Streitigkeiten mit dem Bisthum oder Herzogthum Bremen aber sollten entweder freundschaftlich beigelegt, oder auf eine rechtskräftige Weise entschieden werden, und unterdessen jeder Theil im Besiz seines damaligen Eigenthums bleiben *).

Inzwischen gefiel schon der Königin Christina, ohne Zweifel wegen des Gefühls ihrer Uebermacht, die sonst allgemein anerkannte Reichsfreiheit der Stadt Bremen nicht. Sie griff den unter dem 44sten Bremischen Erzbischof Christoph in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts zuerst erregten, und von dem 49sten oder letzten Erzbischof Friedrich während des dreißig-

*) Instrumentum Pacis Westphal. Art. X.
§. 8.

jährigen Krieges am hitzigsten getriebenen Streit wider die Reichsfreiheit Bremens auf, erreichte aber aller ihrer Anstrengungen ungeachtet ihren Zweck nicht. Als sie bald nach dem Westphälischen Frieden, im Jahre 1654, die Krone niederlegte, so wurde das, was dieser Sache wegen zwischen ihr und der Stadt Bremen nach mündlichen und schriftlichen Verhandlungen unausgemacht geblieben war, von ihrem Nachfolger, Karl X., mit den Waffen in der Hand weiter betrieben. Der Schwedische General, Graf von Königsmark, besetzte das Bremische Stadt-Gebiet mit einer so großen Anzahl Truppen, daß die Ruhe und Freiheit der Stadt dadurch in die größte Gefahr kam. Von der Reichsunmittelbarkeit der Stadt an nahm Schweden das ganze Stadt-Gebiet, die Vorstädte höchstens abgerechnet, in Anspruch, und hatte die Absicht, alles, was die Stadt Bremen damals zu ihren eigenthümlichen Besizungen rechnete, mit dem neu acquirirten Herzogthume zu

vereinigen. Es konnte der Stadt nicht gleichgültig seyn, daß Schweden die Uebermacht, welche das Glück seiner Waffen ihm verschafft hatte, gegen den ausdrücklichen Inhalt des Westphälischen Friedens mißbrauchte, der die zwischen ihm und der Stadt etwa obwaltenden oder künftig sich ereignenden Differenzen durch gütliche Ausgleichung oder rechtliche Entscheidung auszumachen bestimmte. Doch mußte sie es in dieser unangenehmen Lage für ein Glück ansehen, daß, besonders unter Churbrandenburgischer Vermittelung, Schweden sich zu dem 1654 am 28. Nov. zu Stade geschlossenen Vergleich willig finden ließ.

In diesem aus 17 Puncten bestehenden Vergleiche wurde unter andern, weniger hierher gehörigen Stücken festgesetzt:

- 1) daß der Punct wegen der Reichsfreiheit der Stadt zu weiterer Erörterung und Entscheidung bis zu einer andern Zeit ausgesetzt werden sollte;

2) daß die Stadt auf eben die Art, wie bei dem Regierungsantritt des letzten Bremischen Erzbischofs 1637 geschehen sey, dem Könige von Schweden und seinen Nachfolgern bis zu ausgemachtem Immediatatsstreit den Huldigungseid leisten, und dagegen die Bestätigung ihrer alten Rechte, Sitten, Gewohnheiten und Privilegien auf eben die Weise, wie solche von dem letzten Erzbischofe ausgefertigt worden, empfangen sollte, unbeschadet der noch unausgemachten von Königl. Schwedischer Seite bestrittenen, und von Stadt Bremischer Seite prätendirten Reichsfreiheit;

3) 4) daß die Stadt sich nie in ein Bündniß wider die Krone Schweden einlassen, und bey eintretenden Feindseligkeiten die Schwedische Partey ergreifen wollte, dagegen aber von Schwedischer Seite sich alles Schutzes versichert halten sollte;

8) 9) daß sie zum Ersatz der Schwedischer Seits aufgewandten Kriegskosten diesem Reiche den Flecken Lehe nebst dem Amte Bederkese mit allen Zubehörungen und Rechten, imgleichen die Landeshoheit über das Amt Blumenthal und Gericht Neuenkirchen überlassen, und in dem letztern sich mit der Gerichtsbarkeit und dem Genuße ihres dortigen Eigenthums genügen lassen sollte;

10) daß sie den Besitz ihres übrigen Gebiets, der sogenannten 4 Gohai und des Gerichts Borgfeld, mit Vorbehalt der Schwedischen Ansprüche in statu quo behalten, jedoch an die Königl. Schwedische Rentkammer zu Stade bis zu ausgemachter Sache die Hälfte der jedesmaligen Contribution einliefern sollte.

Die Krone Schweden hatte inzwischen ihren Blick unverwandt auf die Vernichtung

der Reichsfreiheit der Stadt Bremen gericht, um dann dieselbe nebst ihrem Gebiete mit ihren übrigen angrenzenden Besitzungen zu vereinigen. Dies gab eine Hauptveranlassung zu dem Kriege, welchen Karl XI. 12 Jahre nach Errichtung jenes Vertrags mit Bremen anfang, und worin diese Stadt förmlich belagert wurde. Glücklicher Weise kam unter Vermittelung der Churfürsten von Köln und Brandenburg, der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und des Landgrafen von Hessencassel am 15. Nov. 1666 der Habenhäuser Friede zu Stande, worin hauptsächlich die ältern Streitpunkte unausgemacht blieben, und zu weiterer Erörterung ausgesetzt wurden; doch mußte insonderheit die Stadt versprechen, von dem Schlusse des damaligen Reichstages an sich bis zum Jahre 1700 des Sitzes und der Stimme auf den Reichstagen zu enthalten*), auf keinem Nie-

*) Da der Reichstag zu Regensburg seit 1662 ein immerwährender ist, so verlor auch die Stadt

dersächsischen Kreistage zu erscheinen, und sich des Titels einer Kaiserlichen freien Reichsstadt gegen Schweden, die Schwedische Regierung und deren Minister, auch in den Ausschreiben und Publicandis, die sie ins Amt Blumenthal und Gericht Neuenkirchen, oder sonst ins Land ausgehen lassen würde, nicht zu bedienen.

Karl XII., der Sohn und Nachfolger des vorigen Schwedischen Königs, wurde durch die beständigen Kriege, worin er während seiner Regierung verwickelt war, von der Aufmerksamkeit auf die Stadt Bremen abgehalten. Die Streitigkeiten zwischen Schweden und der Stadt Bremen ruheten daher, und wurden auch nicht durch die Dänen aufgeführt, die im Jahre 1712 nach einem heftigen Bombardement die damalige Festung Stade eroberten, und Herren der Herzogthümer Bremen und Verden wurden.

Bremen ihr Sitz: und Stimmrecht auf demselben niemals.

Dänne-mark sah wohl, daß es in die Länge nicht im Stande seyn würde, diese Herzogthümer gegen Schweden zu behaupten, und überließ daher, unter heftiger, jedoch fruchtloser Protestation Karl's XII., im Jahre 1715 diese Länder an das Braunschweig-Lüneburgische Haus für 600,000 Thaler. Gleich im nächsten Jahre nach Karl's XII. Tode aber, nämlich 1719, begab auch die Königin Ulrica Eleonora von Schweden sich aller ihrer Ansprüche auf die beiden Herzogthümer, nachdem ihr 1 Million Thaler, und im Jahre 1729 noch wegen anderer, aus dem Friedenstractate herrührenden Forderungen 90,000 Thaler bezahlt wurden.

Da unterdessen das Braunschweig-Lüneburgische Haus auf den Großbritannischen Thron gekommen war, so gerieth die Stadt Bremen dadurch in nähere Verhältnisse gegen dieses Reich, welche ihr gleich anfangs höchst angenehm seyn mußten, da König Georg II. noch vor der Belehnung mit diesen

neu acquirirten Provinzen im Jahre 1731 (Richmond den 14. May) die Reichsunmittelbarkeit der Stadt anerkannte, sich übrigens seine durch die Schwedische Cession des Herzogthums Bremen erlangte Gerechtfame ausdrücklich vorbehielt, jedoch sich zugleich geneigt erklärte,

„darüber sich mit der Stadt Bremen
 „gütlich zusammen zu setzen, und der
 „Stadt alles angedeihen lassen zu wol-
 „len, was sie mit Billigkeit wird be-
 „gehren können. Falls sie aber deshal-
 „ber nicht sollten gütlich übereinkommen
 „können, so sollen gedachte praetensio-
 „nes durch das Recht erörtert, und aus-
 „gemacht werden, so wie es in dem In-
 „strumento Pacis vorgeschrieben, vor-
 „gesehen und verordnet ist.“

Nun konnte die Stadt endlich hoffen, die fast 100jährigen Streitigkeiten mit den weltlichen Besitzern des Herzogthums Bremen

auf eine, beide Theile zufrieden stellende Art abgethan zu sehen. Dem Stader Vergleiche vom Jahre 1654 und dessen 10tem Artikel gemäß, ging die Hälfte der Contributionen aus den Bremischen 4 Gohen und dem Gerichte Borgfeld, so oft die Stadt dieselben einheben ließ, noch immer regelmäßig in die Königl. Kasse nach Stade. Weil aber die Königl. Regierung zu Stade auf den Gedanken gerieth, daß diese Hebungen wohl mehr eintragen könnten, und den Vorschlag that, zur Regulirung dieser Sache auch von ihrer Seite einen Beamten anzusetzen, wozu die Stadt doch nur im äußersten Nothfall sich verstehen konnte, so gab dieser Umstand Veranlassung zu dem letzten, am 23. Aug. 1741 zu Stade mit der Stadt Bremen errichteten Vergleich, der den langwierigen Streitigkeiten ein Ende machte.

Vermöge dieses Vertrags überließ die Stadt Bremen an den König von Großbritannien, als Herzog von Bremen,

1) 2) Das Amt Blumenthal und Gericht Neuenkirchen, worüber den vorigen weltlichen Besitzern des Herzogthums Bremen im Jahre 1654 schon die Landeshoheit zugestanden war; inzwischen behielt sie das Dominium des Schiffshavens zum Begeack, und des darauf befindlichen Havenhauses, nebst der untern Gerichtsbarkeit, doch mit der Appellationsfreiheit an das Hofgericht in Stade.

3) Die Dörfer Mohr, Grembke, Neddersbühren, Middelsbühren und Oslebshausen, nebst dem auf der Grenze des Dorfs Gröpelingen belegenen Cordt Humanns Hofe (im Werderlande); die Dörfer Wasserhorst, Bumfiel und Niederblockland (im Blocklande), und 13 Höfe in dem Dorfe Bahr (im Hollerlande).

Dagegen verblieb der Stadt

4) Die Civil- und Criminaljurisdiction in diesen abgetretenen Dorfschaften, wobey

doch unter andern ausbedungen wurde, daß in Civilsachen von dem Erkenntnisse an das Königl. Stadische Hofgericht appellirt werden könne, bey Capitalverbrechen die Urtheile vor der Vollziehung an die Königl. Brem- und Verdische Regierung zur Confirmation eingeschickt werden sollten, und in Policy- und dergleichen vor die Regierung gehörigen Sachen der Recours dahin frey bleibe.

- 5) Das Patronat über die Kirchen und Schulen in den erwähnten Dörfern so wohl als auch in Blumenthal und Neuenkirchen.
- 8) Alles übrige, was damals noch sonst zum Gebiete der Stadt gerechnet wurde und jetzt das Stadtgebiet ausmacht, mit dem alleinigen Genuß aller daraus herfließenden Emolumente.

Dabey wurde zugleich folgendes stipuliret:

- 10) „Will wider Ihre Königl. Majest. oder dero Länder und Unterthanen

„die Stadt Bremen weder jetzt, noch
 „künftig, weder heimlich noch öffentlich,
 „sich in einiges Bündniß einlassen, son-
 „dern vielmehr mit allerhöchstgedachter
 „Königl. Majestät und dero hohen
 „Successoren an der Chur Braun-
 „schweig und dem Herzogthume
 „Bremen jederzeit in unterthänigstem
 „Respect ein vollkommenes und ge-
 „maues Vertrauen unterhalten, Dero
 „Schaden und Nachtheil, so viel an
 „Ihr, auf alle Weise verhindern, und
 „hingegen Dero Avantage und Vortheil
 „bestmöglichst zu befördern Ihr angelegen
 „seyn lassen. Insonderheit auch Ihrer
 „Königlichen Majestät und Dero
 „hohen Successoren Feinden niemalsen
 „directe oder indirecte einigen Vorschub
 „thun; dagegen aber Ihrer Königl.
 „Majest. und Dero hohen Nachfolger
 „Bedienten, Unterthanen, Gütern und
 „Effecten auf Verlangen so wohl zu
 „Friedens- als Kriegszeiten einen freien

„und sichern Aufenthalt zu Bremen un-
 „weigerlich verstaten. Wogegen

II) „Ihro Königl. Majest. für Sich
 „und Dero Nachfolgere an der Regierung
 „der Chur-Braunschweigischen
 „und Bremischen Länder des aller-
 „gnädigsten Erbietens sind, der Stadt
 „Bremen Commercica, Handel und
 „Gewerbe zu Wasser und zu Lande zu
 „befördern, Ihr Aufnehmen und Wohl-
 „ergehen Sich allermildest angelegen seyn
 „zu lassen, Ihr Territorium zu qua-
 „rantiren, mithin darunter sowohl, als
 „in allen andern Stadtangelegenheiten,
 „so weit sie billig, Ihr, der Stadt, alle-
 „mahl, wann dieselbe unterthänigst darunt
 „ersuchen wird, Dero mächtigen Schuß
 „und Beistand wider alle unbillige Gewalt
 „angedeihen zu lassen.“

Gleichwie während der 60 Jahre, seitdem
 dieser Vergleich zu Stande gebracht worden,

(2)

die alten Streitigkeiten zwischen den weltlichen Besitzern des Herzogthums und der Reichsstadt Bremen gänzlich geschlichtet und beigelegt sind, so sind denn auch die feierlichen Versprechungen bey jeder Gelegenheit in Erfüllung gebracht worden, welche Großbritannien und die Reichsstadt Bremen sich in den beiden zuletzt angeführten Artikeln zugesichert haben. Das in und bey der Stadt zusammengrenzende Gebiet, und die damit zusammenhängenden Gerechtsame beider Theile gaben zwar von Zeit zu Zeit zu kleinen Differenzen Anlaß; aber diese wurden bey näherer Erörterung so gleich beseitigt, und ließen gewöhnlich nur das Resultat zurück, daß sie aus einer kleinen Unachtsamkeit von Seiten derer, die diese Differenzen veranlaßt hatten, hergestlossen waren. Die Reichsstadt Bremen hat in diesem Zeitraume gegen die weltlichen Besitzer des Herzogthums Bremen keine erhebliche Klage geführt, als die, welche die Actenmäßige Darstellung der von den Königl. Großbritannischen und den Chur-Braun-

schweigischen Truppen im März und April 1795 der Kaiserlichen freien Reichsstadt Bremen zugefügten Bescherden (ohne Druckort, 1795. 6½ Bogen. 8.) enthält, und die, weil sie eine actenmäßige Darstellung und mit damals communicirten Actenstücken begleitet ist, nur eine Person aus der Mitte des Stadtraths zum Verfasser haben kann, folglich auch höchstwahrscheinlich mit obrigkeitlichem Vorwissen aufgesetzt ist. Allein die damalige Besetzung der Stadt war von Großbritannischer und Hannoverischer Seite ja keine feindselige Behandlung derselben, und kommt sehr gut mit den Versprechungen überein, welche die Stadt Bremen im 10ten Artikel des Stadischen Reccesses vom Jahre 1741 dem Könige von Großbritannien als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg und Herzogen von Bremen gegeben hat. Wenn diejenigen, welche das Besetzungsgeschäft der Stadt ausführten, nach militairischer Weise etwas rauh und kurz verfahren, und dadurch in modo eini-

germaassen fehlen, oder wenn bey aller Strenge der Disciplin manche Unordnungen und selbst Excesse vorkommen mochten, so sind doch diese in der That nicht den Regierungen zur Last zu legen und als verfassungswidrige Beschwerden aufzuführen. Ohne Zweifel ist auch der Verfasser jener actenmäßigen Darstellung in der Folge auf andre Gedanken gerathen. Sonst hätte er ja wol das Publicum mit einer ähnlichen Schrift in Beziehung auf die vorjährige Preussische Besetzung der Stadt beschenkt.

Allein mit dem gedachten Toten Artikel des letzten Stadischen Recesses vermag ich das Verfahren der Reichsstadt Bremen nicht zu vereinigen, welches sie, während des gegenwärtigen Friedensgeschäfts, durch ihren zum zweiten Mal in politischen Angelegenheiten abgeordneten, und gegenwärtig noch in Paris sich aufhaltenden Senator, Hrn. Doctor Gröning, an den Tag legt. Allgemein bekannt ist der ihm gewordene geheime

Auftrag, den gegenwärtigen Einfluß der Französischen Regierung zu benutzen, um neben der Aufhebung des Zolls zu Elsleth die Gerechtsame und das Eigenthum an die Stadt zu bringen, welches der König von England, als Churfürst von Hannover und Herzog von Bremen, in der Stadt Bremen und in dem Umfange ihres Gebiets ausübt und besitzt. Die beiden Mächte Europas, welche den Plan der Entschädigungen und Regulirung der Deutschen Angelegenheiten entworfen haben, Rußland und Frankreich, finden es interessant, wenn der König von Großbritannien diese nicht bestimmte angegebenen Besitzungen und Gerechtsame, nebst seinen Gerechtsamen in Hamburg und dem Amte Wildeshausen, gänzlich aufgibt, auch seinen Ansprüchen auf Hildesheim, Corvey und Hörter, so wie seinen eventuellen Successionsrechten auf die Grafschaft Altenskirchen förmlich entsagt, und dagegen das ihm, als Churfürsten von Hannover, schon

alternative gehörige Bisthum Osnabrück ganz erhält. Die Zeit wird es bald aufklären, ob der König von Großbritannien diese Vorschläge eben so interessant findet, so wie, im Fall daß es geschieht, mithin auch die Reichsstadt Bremen alsdann aus allem nähern nexu mit den weltlichen Besitzern des Herzogthums gerissen wird, die Nachwelt vielleicht schon in der zweiten, dritten Generation es richtig wird entscheiden können, ob die großen Summen, wodurch das Band, welches bisher beide Theile knüpfte, gelöst werden muß, das politische Wohl der Stadt auch wirklich beförderten.



Ks 3482
S

ULB Halle
008 869 057

3



Kurze Darstellung
der
politischen Verhältnisse,
worin
die Reichsstadt Bremen
gegen
die weltlichen Besitzer
des
Herzogthums Bremen
bisher gestanden.

Hermann Schlichthorst.

1920. 288

Aufgesetzt im September 1802.

